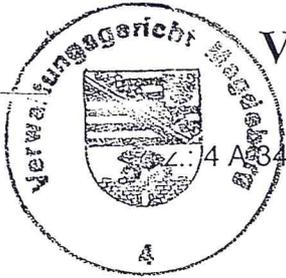


Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



4 A 340/10 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

H

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

wegen

Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kubon für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 300,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung der Einmessungspflicht für einen Anbau an ein Wohnhaus auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück Dorfstr. 10 in Flurstück 21/19 der Flur 4 der Gemarkung L

Der Beklagte führte am 26.11.2009 und 29.09.2010 Feldvergleiche durch, bei denen festgestellt wurde, dass sich an dem Wohngebäude des Klägers ein noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesener Anbau befindet. Mit Schreiben vom 14.07.2010 informierte der Beklagte den Kläger darüber, dass es sich um eine vermessungspflichtige Veränderung handle und ein förmliches Verfahren zur Feststellung der Erforderlichkeit der Vermessung eingeleitet werde, wenn nicht der Kläger sich bis zum 20.08.2010 hierzu äußere.

Mit Bescheid vom 03.09.2010, dem Kläger zugegangen am 04.09.2010, stellte der Beklagte die Vermessungspflicht fest und bat um Antragstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bis zum 22.10.2010. Sollte eine solche nicht erfolgen, werde die amtliche Gebäudevermessung von Amts wegen auf Kosten des Klägers durchgeführt, deren Kosten ca. 15 % über denen eines Antragsverfahrens lägen.

Mit beim Beklagten am 06.09.2010 eingegangenem Telefax legte „H
“ „für Herrn K “ Widerspruch ein, den er in der Sache nicht näher begründete. Er bestritt das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder und Behörden sowie die Gültigkeit der bundesdeutschen Gesetze. Mit Schreiben vom 14.10.2010 erläuterte der Beklagte erneut das „Gebäudeaufforderungsverfahren“ und wies darauf hin, dass durch die Veränderung des Grundrisses des Gebäudes durch den Anbau eine Vermessungspflicht entstanden sei. Die Frist zur Antragstellung wurde auf den 05.11.2010 verlängert. Mit Telefax vom 20.10.2010 bestritt der Kläger sinngemäß, einen Anbau errichtet zu haben oder Eigentümer des Grundstücks Dorfstr. 10 zu sein.

Mit Telefax vom 10.09.2010 hat „H
“ „im Auftrag von Herrn K “ eine Klage bei dem erkennenden Gericht eingereicht. Einen Beklagten bezeichnete er dabei nicht. Der Klageschrift ist nicht zu entnehmen, wogegen der Kläger sich wenden will. In der Anlage befanden sich Ablichtungen verschiedenster Dokumente. Auch auf den gerichtlichen Hinweis vom 10.09.2010, dass eine ordnungsgemäße Klageerhebung wohl nicht vorliege, benannte der Kläger mit Telefax vom 17.09.2010 keinen Beklagten, stellte aber klar, dass „ich H
... Klage erhebe“. Erst mit Telefax vom 06.10.2010 benannte der Kläger den Beklagten. Zur Begründung bestritt er zunächst die Existenz Anbaus, des Weiteren aber auch die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Gültigkeit ihrer Gesetze. Mit nicht nachgelassenem Schreiben per email vom 27.05.2011 übermittelte der Kläger ein undatiertes Foto des Wohnhauses.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung für den Fall, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankommt, folgende Beweisanträge gestellt:

„Ich beantrage, Beweis darüber zu erheben, dass kein Abriss des Vorbaus erfolgt ist und somit auch kein Neubau vorliegt durch

Zeugnis der Familie W , wohnhaft in sowie

Einholung eines Bausachverständigengutachtens, dass die Mauern aus der Zeit um 1950 herum sind.“

Der Kläger beantragt,

das Schreiben des Beklagten vom 03.09.2010 für nichtig zu erklären, da der Aussteller nicht erkennbar sei, ferner

festzustellen, dass die Aussteller des Schreibens eine Personenstands Fäl schung begangen hätten, da ihre Identität durch den Bundespersonalausweis nicht nachgewiesen sei sowie

die Auflösung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seine Darlegungen aus dem Verwaltungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen. Es bestehen bereits Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, jedenfalls aber ist sie sowohl mit den gestellten wie auch mit einem sachdienlichen Antrag unbegründet. Auf die angebotenen Beweise kommt es dabei nicht an, so dass nicht vorab über die Beweisanträge zu entscheiden war.

Für die Klage ist der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten eröffnet, vorliegend dem Verwaltungsgericht Magdeburg, §§ 173 VwGO i.V.m. 18 ff. GVG, § 40 Abs. 1 VwGO. Der Kläger ist Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, ausgewiesen durch den von ihm vorgelegten Personalausweis, § 1 PAuswG. Soweit er die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts ablehnt, da er sich als „Exterritorialer“ oder „staatenlos“ ansieht oder von der Weiterexistenz des „Deutschen Reiches“ und dessen Hoheitsgewalt ausgeht, hat dies keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der Gerichts, die sich nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland richtet. Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit könnten sich daraus gleichwohl ergeben, denn es ist fraglich, auf welches Rechtsschutzinteresse der Kläger eine Klage bei einem Gericht stützen will, das er nicht als solches anerkennt. Da der Kläger ohnehin davon ausgeht, dass es keine Rechtsprechung gebe, erschließt sich nicht, wieso er gleichwohl eine Entscheidung des erkennenden Gerichts anstreben sollte.

Für die Klage ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Denn streitig sind Rechtsfragen des öffentlichen Rechts, auch wenn der Kläger wörtlich unter anderem beantragt, festzustellen, dass eine Personenstands Fäl schung vorliege. Er knüpft dabei

aber an den Bescheid des Beklagten vom 03.09.2010 an, so dass dessen Überprüfung den eigentlichen Klagegegenstand bildet. Für Streitigkeiten aus dem Bereich des Vermessungs- und Katasterrechts ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig, § 40 Abs. 1 VwGO, für solche Streitigkeiten, die an die Belegenheit der Sache anknüpfen, folgt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts dem Ort des streitigen Rechtsverhältnisses, § 52 Nr. 1 VwGO. Die Zuständigkeit der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg und die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin wurden bereits in dem Beschluss der Kammer vom 26.05.2011 betreffend die Ablehnung der Einzelrichterin wegen Besorgnis der Befangenheit hinreichend erörtert.

Die Klage ist bei sachgerechter Auslegung gemäß § 88 VwGO als Anfechtungsklage statthaft, denn der Kläger begehrt sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes. Der Kläger kann auch geltend machen, durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein, so dass eine Klagebefugnis hinsichtlich der Anfechtungsklage besteht, § 42 Abs. 2 VwGO. Soweit er darüber hinaus die Auflösung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation begehrt, wäre eine solche Auflösung letztlich eine verwaltungstechnische Entscheidung zur Verwaltungsorganisation, so dass die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben sein könnte. Der Kläger hat jedoch keine Antragsbefugnis für diesen Antrag, so dass ihm die Klagebefugnis fehlt. Die Klage ist insoweit unzulässig.

Bedenken könnten hinsichtlich der Einhaltung der Klagefrist bestehen, da der Kläger erst am 06.10.2010, mithin nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist am 04.10.2010 eine weitgehend den Formerfordernissen des § 82 Abs.1 VwGO genügende Klageschrift eingereicht hat. Jedoch gilt hier die einjährige Klagefrist, da die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheides keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Klageerhebung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs enthielt (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.11.2010, Az. 4 L 115/09).

Kläger und Beklagter sind gemäß §§ 63, 61 Nr. 1, Nr.3 VwGO i.V.m. § 8 AG VwGO LSA selbst beteiligtenfähig, denn der Kläger ist eine natürliche Person i.S.d. § 1 BGB, der Beklagte eine Landesbehörde, die nach dem geltenden Landesrecht selbst fähig ist, am Verfahren beteiligt zu sein. Da die Behörde selbst beteiligtenfähig ist, kann sie durch ihre juristischen Mitarbeiter vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen, § 67 Abs. 1 VwGO. Auf das Rechtsberatungsgesetz kommt es danach nicht an.

Ob die ansonsten somit zulässige Klage wegen des fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig ist, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist sie unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides richtet sich nach § 14 Abs. 2 Satz3, Abs. 1 Satz 2 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), erstmals in Kraft getreten am 30.05.1992 (damals als: Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA)), in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004. Danach leitet der Beklagte eine Vermessung von Amts wegen ein, wenn der Eigentümer eines Grundstücks nicht selbst

die Vermessung eines auf diesem neu errichteten oder in seinen Außenmaßen veränderten Gebäudes beantragt. Hierzu stellt der Beklagte die Vermessungspflicht fest.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Vermessungspflicht durch die Behörde liegen vor. Denn die Außenmaße des auf dem Grundstück aufstehenden Wohngebäudes sind durch den Anbau bzw. die Veränderung eines Anbaus nach dem Jahr 1994 und damit nach dem 30. Mai 1992, dem Tag des Inkrafttretens des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA, jetzt VermGeoG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) verändert worden. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts eindeutig aus den von dem Beklagten vorgelegten Lichtbildern des Anbaus und der Befliegung 1994 (vergleichbar: VG Dessau, Urteil vom 26.04.2006, Az. 1 A 35/06, juris) und zuletzt auch aus dem vom Kläger mit nicht nachgelassener email nachgereichten Lichtbild, das den gewonnenen Eindruck nicht entkräftet, sondern im Gegenteil bestärkt. Auf die Beweisanträge kommt es danach nicht an.

Gebäude, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, sind nach § 2 Abs. 2 BauO LSA selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Diese Voraussetzungen liegen bei dem zuvor möglicherweise bestehenden offenen Anbau schon deshalb nicht vor, weil er nicht überdacht gewesen ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Aufnahme der Befliegung 1994, die deutlich erkennen lässt, dass es sich um einen nach oben offenen, unbedachten Anbau handelt, als auch aus dem vom Kläger nachgereichten Lichtbild. Denn auf diesem ist zu erkennen, dass der „Anbau“ zum einen an der Unterkante der Fenster endete, während er heute erst am Abschluss der Dachfläche endet. Zum anderen kann er aufgrund der geringen Höhe ursprünglich nicht überdacht gewesen sein, denn dann wäre ein Betreten unmöglich gewesen. Auch auf den vom Beklagten vorgelegten Lichtbildern ist zu erkennen, dass es sich bei dem Anbau möglicherweise zunächst um eine umrandete Terrasse oder einen ummauerten, aber offenen Eingangsbereich gehandelt haben mag, der erst nachträglich in einen umschlossenen Anbau umgebaut wurde, denn der Anbau besteht aus einer auf eine Mauer aufgesetzten Holzkonstruktion. Gleichwohl begründet der Verschluss der „Terrasse“ oder des Eingangs mittels der Holzkonstruktion die Vermessungspflicht, denn erst damit wurden die Außenmaße des Wohnhauses in vermessungstechnisch erheblicher Weise verändert (VG Dessau, Urteil vom 26.04.2006, Az. 1 A 35/06, juris).

Auf die vom Kläger gestellten Beweisanträge kommt es zur Überzeugung des Gerichts nicht mehr an. Nach dem zuletzt vom Kläger selbst vorgelegten Lichtbild ist es ausgeschlossen, dass er den Beweis erbringen kann, „dass kein Abriss des Vorbaus erfolgt ist und somit auch kein Neubau vorliegt“. Denn das Bild zeigt gerade, dass der „Anbau“ in seiner ursprünglichen Form nicht bedacht und erheblich niedriger war als heute. Das ergibt sich auch aus dem Bild der Befliegung, das zwar keinen Aufschluss über die genaue Höhe der gemauerten Umrandung gibt, aber deutlich zeigt, dass diese nicht bedacht war und zumindest so niedrig, dass ein nennenswerter Schattenwurf der Mauer nicht erzeugt wurde. Dahingestellt bleiben kann dagegen, ob die Mauern, wie der Kläger mit dem zweiten Beweisantrag unter Beweis stellen wollte, „aus der Zeit um 1950 herum sind“. Denn selbst wenn dem so wäre, ergäbe sich daraus nicht, dass auch der Holzaufbau, der erst

den Raum umschließt und zur Vermessungspflicht führt, aus der Zeit vor dem 30.05.1992 stammt. Das aber ist die entscheidungserhebliche Frage, so dass das Beweisthema für die Frage der Vermessungspflicht sogar als wahr unterstellt werden könnte. Dann bedarf es aber keiner Beweiserhebung mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dem Streitwert hat das Gericht gemäß § 52 Abs.1 GKG die anhand der VermKostV ST (Ziffern 9.1, 10.5.2, 11.5 sowie Tabelle) geschätzten Vermessungskosten einer von Amts wegen durchgeführten Vermessung bei dem niedrigsten möglichen Gebäudeherstellungswert von „bis zu 10.000,00 €“ zugrunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Kubon

Ausgefertigt
Magdeburg, 31. MAI. 2011
Krause
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

